

Beschlussblatt

Beschlussblatt 45-14-01
Beschl. am
06.09.2017

Beschluss: Änderung der Satzung §8

Das 45. Studierendenparlament hat folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Paderborn beschlossen:

§8 Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die Studierende im Sinne dieser Satzung sind. Sie dürfen weder Mitglied des AStA noch des FSRK- Vorstandes sein. Jede Liste des Studierendenparlaments schlägt auf der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ein Mitglied und Stellvertreter vor, die dann vom Studierendenparlament gewählt werden. Zwei weitere Mitglieder entsendet die Fachaftsrätekonferenz.

(2) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, welche oder welcher zu den Sitzungen einlädt und diese leitet.

(3) Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der konstituierenden Sitzung des nächsten Schlichtungsausschusses.

(4) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig

- durch Rücktritt, der dem Präsidium textlich mitzuteilen ist
- durch Wahl
- durch Tod.

(5) Rücktritt und Ausscheiden aus dem Schlichtungsausschuss sind diesem und dem entsendenden Gremium textlich mitzuteilen.

(6) Scheidet ein Mitglied und/oder Stellvertreter, welche vom Studierendenparlament entsandt wurden, vorzeitig aus dem Schlichtungsausschuss aus, schlägt die Liste, die die Kandidatur vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied und/oder Stellvertreter vor, welcher/welches nachgewählt wird. Verzichtet die Liste auf ihren Platz erfolgt eine Nachwahl nach Mehrheitswahl in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments.

(7) Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Gibt er sich keine Geschäftsordnung, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechende Anwendung.

(8) Der Schlichtungsausschuss ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(9) Der Schlichtungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Schlichtung in Streitfällen,
- Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft,
- Aufnahme von Beschwerden.

(10) Der Schlichtungsausschuss entscheidet selbst, ob er über einen Antrag entscheidet.

(11) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied des Studierendenparlaments oder des AStA angerufen werden. Außerdem können Projektbereiche, anerkannte Initiativen und Organe der Fachschaften den Schlichtungsausschuss anrufen.

(12) Der Schlichtungsausschuss spricht Empfehlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus. Wenn zwei Parteien den Schlichtungsausschuss zuvor als Schiedsgericht akzeptiert haben, ist die Entscheidung bindend. § 9 Absatz 11 bleibt unberührt.

(13) Gegen mit Aufgaben der studentischen Selbstverwaltung beauftragte Mitglieder der Studierendenschaft, die das Ansehen oder die Interessen der Studierendenschaft oder der Universität geschädigt haben oder ihre ihnen obliegenden Pflichten in besonderer Weise verletzt haben, kann der Schlichtungsausschuss eine öffentliche Rüge aussprechen. Eine Rüge kann nur einstimmig beschlossen werden.

(Abstimmung: Ja: 15; Nein: 0; Enthaltung: 0)

So beschlossen am 06.09.2017

Das Präsidium des 45. Studierendenparlamentes

Carsten Müller, Roman Patzer-Meyer, Dennis Bienkowski